

# Der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch gegen Access Provider

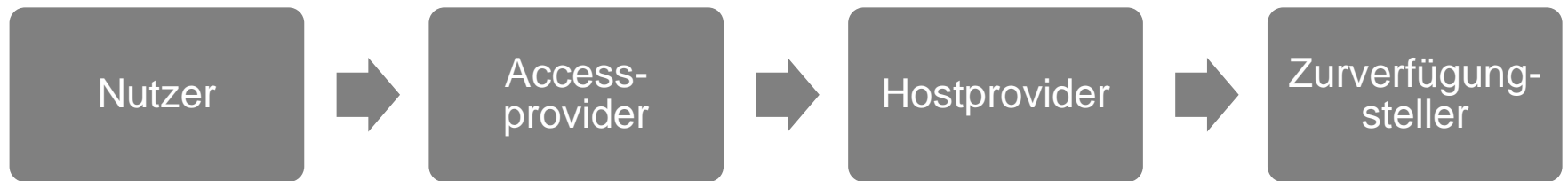
6. Österreichischer IT-Rechtstag 2012

Wien, 11.5.2012

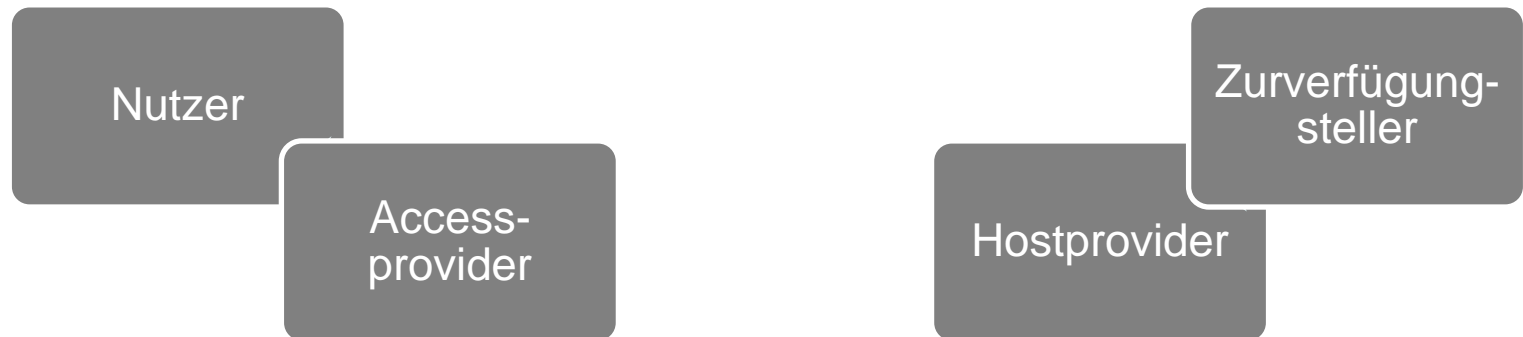
## Überblick

- Fragestellung
- Europarechtlicher Vermittlerbegriff
- Österr. Rechtslage: Access-Provider
  - unmittelbarer Täter?
  - Vermittler?
  - Gehilfe?
- Inhalt des Unterlassungsanspruches

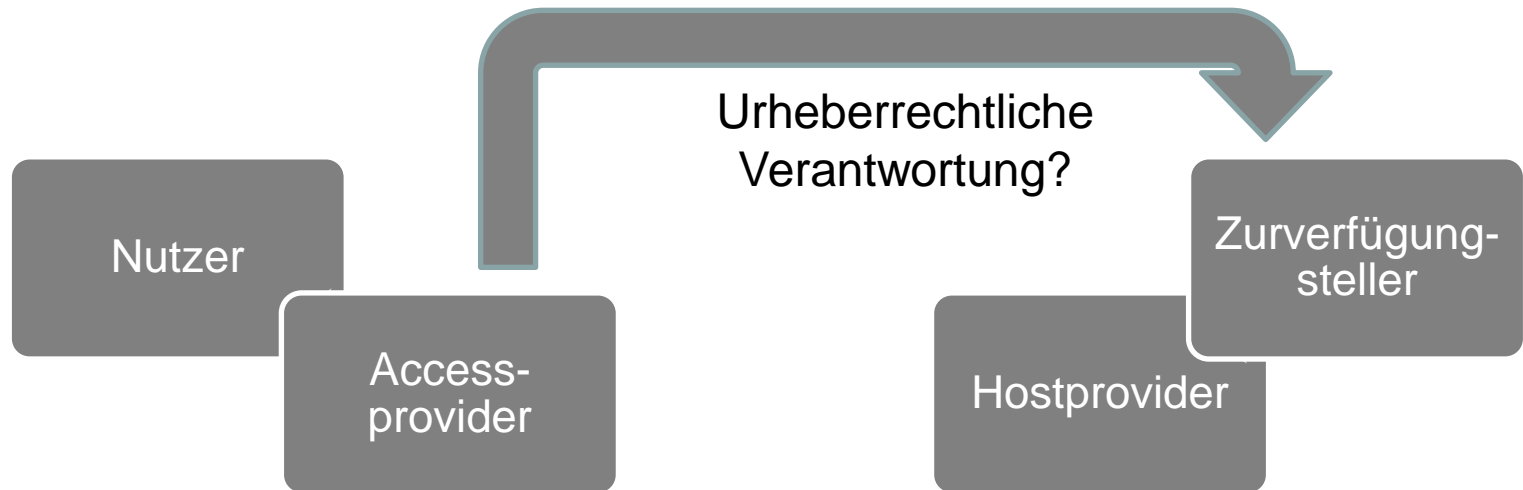
# Beziehungen im Netz



# Vertragliche Beziehungen



# Fragestellung



## Fragestellung abstrahiert:

- Verantwortlichkeit für Durchleitung in einer technikneutralen Infrastruktur?
- Verantwortlichkeit eines Telekombetreibers für rechtswidrige Anrufe?
- Verantwortlichkeit der ASFINAG für Straßennutzung bei einer Straftat?

## Zur Rechtslage in Europa: Info-RL

Art 8 (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

## Zur Rechtslage in Europa: EuGH I: LSG/tele2

Ein Access-Provider, der den Nutzern nur den Zugang zum Internet verschafft, ohne weitere Dienste wie insbesondere E-Mail, FTP oder File-Sharing anzubieten oder eine rechtliche oder faktische Kontrolle über den genutzten Dienst auszuüben, ist „Vermittler“ im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29. (EuGH 19.2.2009, C-557/07 - LSG).



## Zur Rechtslage in Europa: EuGH II: SABAM/Scarlet (Access-Provider)

- [Filtersystem würde nicht das Erfordernis beachten], ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht am geistigen Eigentum einerseits und der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen andererseits zu gewährleisten.
- [Die Richtlinien 2000/31, 2001/29 und 2004/48 sind dahin auszulegen], dass sie der Anordnung an einen Provider, das streitige Filtersystem einzurichten, entgegenstehen (EuGH, 24.11.2010 C-70/10).

## Zur Rechtslage in Europa: EuGH III: SABAM/Netlog (Hostprovider)

- [Filtersystem würde nicht das Erfordernis beachten], ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht am geistigen Eigentum einerseits und der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen andererseits zu gewährleisten.
- [Die Richtlinien 2000/31, 2001/29 und 2004/48 sind dahin auszulegen], dass sie der Anordnung an einen Hosting-Anbieter, das streitige Filtersystem einzurichten, entgegenstehen (EuGH, 16.2.2012 C-360/10).

# Zum derzeitigen Rechtsverständnis in Österreich

$$1 + 1 = 2$$

# Zum derzeitigen Rechtsverständnis in Österreich (HG und OLG Wien im kino.to-Verfahren)

Art 8 Abs  
3 Info-RL



EuGH  
C-557/07



Access-  
Provider  
ist **IMMER**  
Vermittler

## Zum derzeitigen Rechtsverständnis – „Sperrverpflichtung“

- Diskussion von Internetsperren (z.B. MR 6/2010, S 322 Urheberrechtliche Ansprüche auf die Sperrung von Web-Sites durch Access-Provider)
- Fragestellung nicht ob, sondern wie
- Zensursysteme sollen angeschafft werden

# Höchste Zeit für eine dogmatische Untersuchung

## Wortinterpretation Info-RL

Art 8 (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen **Vermittler** beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

## Teleologische Interpretation Info-RL

Oftmals sind diese Vermittler selbst am besten in der Lage, diesen Verstößen ein Ende zu setzen. Daher sollten die Rechtsinhaber [...] die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Anordnung gegen einen Vermittler zu beantragen, der die Rechtsverletzung eines Dritten in Bezug auf ein geschütztes Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einem Netz überträgt. [...] (Erwägungsgrund 59 der RL 2001/29/EG vom 21.5.2001, Info-RL).



## Zur Vorabfragestellung des OGH

Ist [...] Begriff „Vermittler“ so auszulegen, dass er auch einen Access-Provider erfasst, der dem Nutzer nur den Zugang zum Netz durch Zuweisung einer dynamischen IP-Adresse ermöglicht [...]?

## Begründung des EuGH

Ein Access-Provider ist [Vermittler], da er dem Nutzer zu der Verbindung verhilft, die **diesem** die Verletzung solcher Rechte ermöglicht. (EuGH 19.2.2009, C-557/07, Rn 43).

# 1. Zwischenergebnis: Differenzierter Vermittlerbegriff

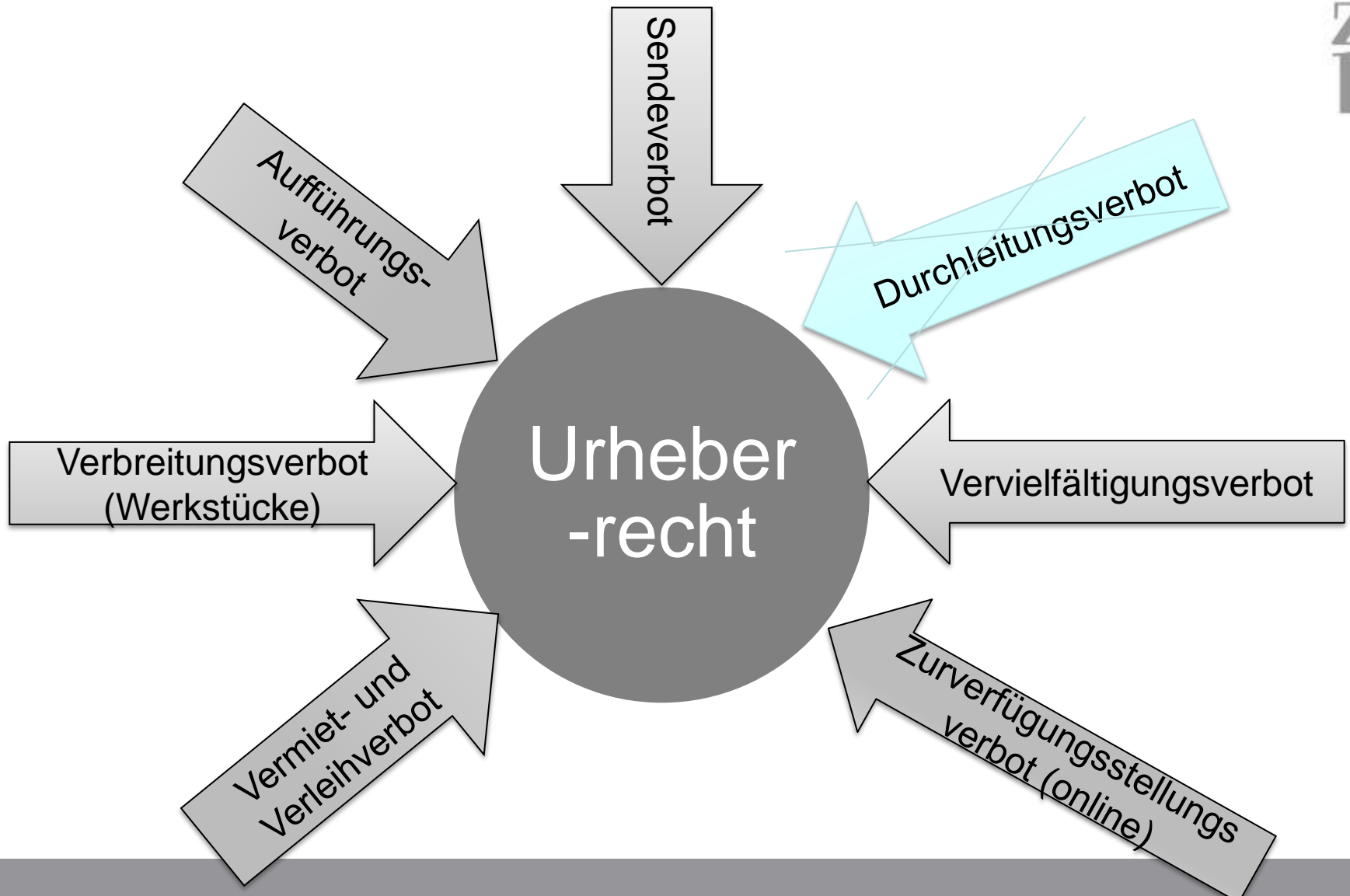
- Eine richtlinienkonforme Interpretation verlangt keinesfalls, dass der Access-Provider **immer** Vermittler ist.
- Die Entscheidung des EuGH besagt nicht, dass der Access-Provider **immer** Vermittler ist; er ist es nur bei Rechtsverletzungen gegenüber seinen Endkunden.

# Zur österreichischen Rechtsslage

## Unterlassungsanspruch.

§ 81. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen.

Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.



## 2. Zwischenergebnis

Der Access-Provider ist nicht unmittelbarer Täter.

# Zur österreichischen Umsetzung der Info-RL

## Unterlassungsanspruch.

§ 81. (1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden. Wenn, bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.

# Zur österreichischen Umsetzung der Info-RL

## Anspruch auf Auskunft

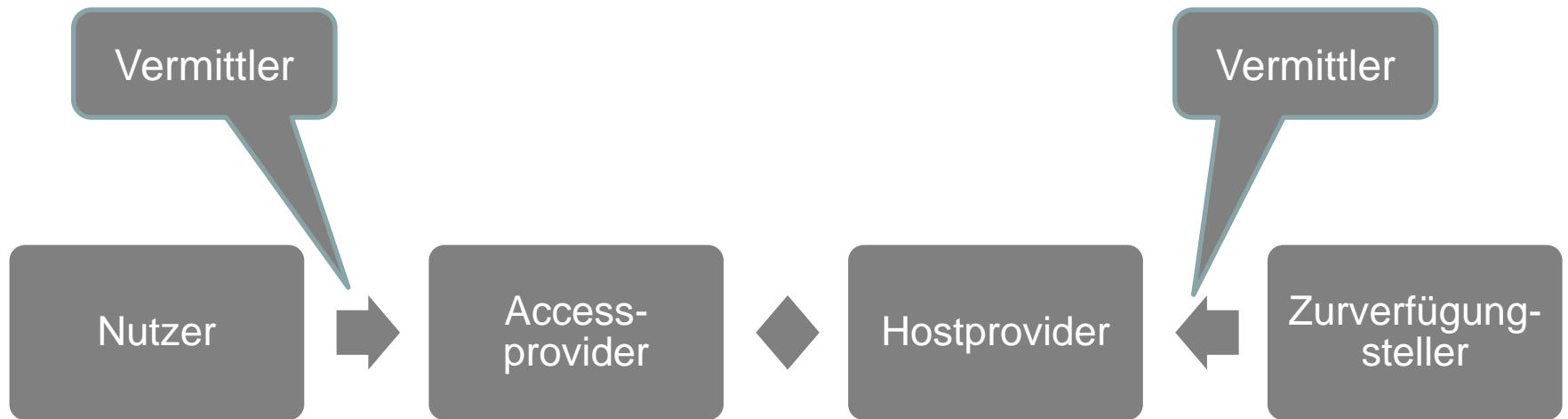
**§ 87b.** (3) Vermittler im Sinn des § 81 Abs. 1a haben dem Verletzten auf dessen schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) beziehungsweise die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte zu geben. [...]



### 3. Zwischenergebnis

Der Access-Provider des Kunden ist nicht Vermittler im Sinne des § 81 Abs 1a UrhG in Bezug auf den Zurverfügungsteller.

## Beziehungen im Netz



## Der Access-Provider als Gehilfe?

**§ 1313 ABGB.** Für fremde, widerrechtliche Handlungen, woran jemand keinen Theil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. [...]

## Der Access-Provider als Gehilfe?

Gehilfe eines urheberrechtlichen Verstoßes ist derjenige, der den Täter bewusst fördert. Für seine Haftung reicht eine bloß adäquate Verursachung nicht aus, auch er muss sich rechtswidrig verhalten. Er muss den Sachverhalt kennen, der den Vorwurf gesetzwidrigen Verhaltens begründet oder muss zumindest eine diesbezügliche Prüfpflicht verletzen (stRsp, z.B. OGH 22.1.2008, 4 Ob 194/07v).

## Der Access-Provider als Gehilfe?

Die Förderung einer Tat kann auch in einem **Unterlassen** bestehen, vorausgesetzt, dass dem Beitragstäter eine Garantenstellung hinsichtlich des vom unmittelbaren Täter beeinträchtigten Rechtsgutes zukommt (*Fabrizy* in WK<sup>2</sup> § 12 Rz 12 mwN).

## Der Access-Provider als Gehilfe?

- (neutrale) Durchleitung = keine Handlung in Bezug auf Tathandlung
- Selbst bei Kenntnis kein willentlicher und adäquat-kausaler Beitrag
- Der Access-Provider kann nicht (differenziert) aufhören, er muss Gegenmaßnahmen ergreifen.
- [...] von ihm wird [nicht] verlangt, den Erfolg der Handlung eines anderen abzuwenden (siehe dazu OGH 23.09.2003, 4 Ob 176/03s).

## 4. Zwischenergebnis

Der Access-Provider haftet nach allgemeinen Grundsätzen auch nicht als Gehilfe für den Zurverfügungsteller.

(Ohnehin steht aber § 81 Abs 1a UrhG im Verhältnis der Spezialität und verdrängt schon aus diesem Grund die allgemeine Gehilfenhaftung).

## Zum Inhalt des Unterlassungsanspruches

Ein Unterlassungsgebot hat sich in seinem Umfang am konkreten Verstoß zu orientieren; es ist daher auf die konkrete Verletzungshandlung sowie - um Umgehungen durch den Verpflichteten nicht allzu leicht zu machen auf ähnliche Fälle einzuengen (stRsp, zuletzt bspw. OGH 31.8.2010, 4 Ob 88/10k).



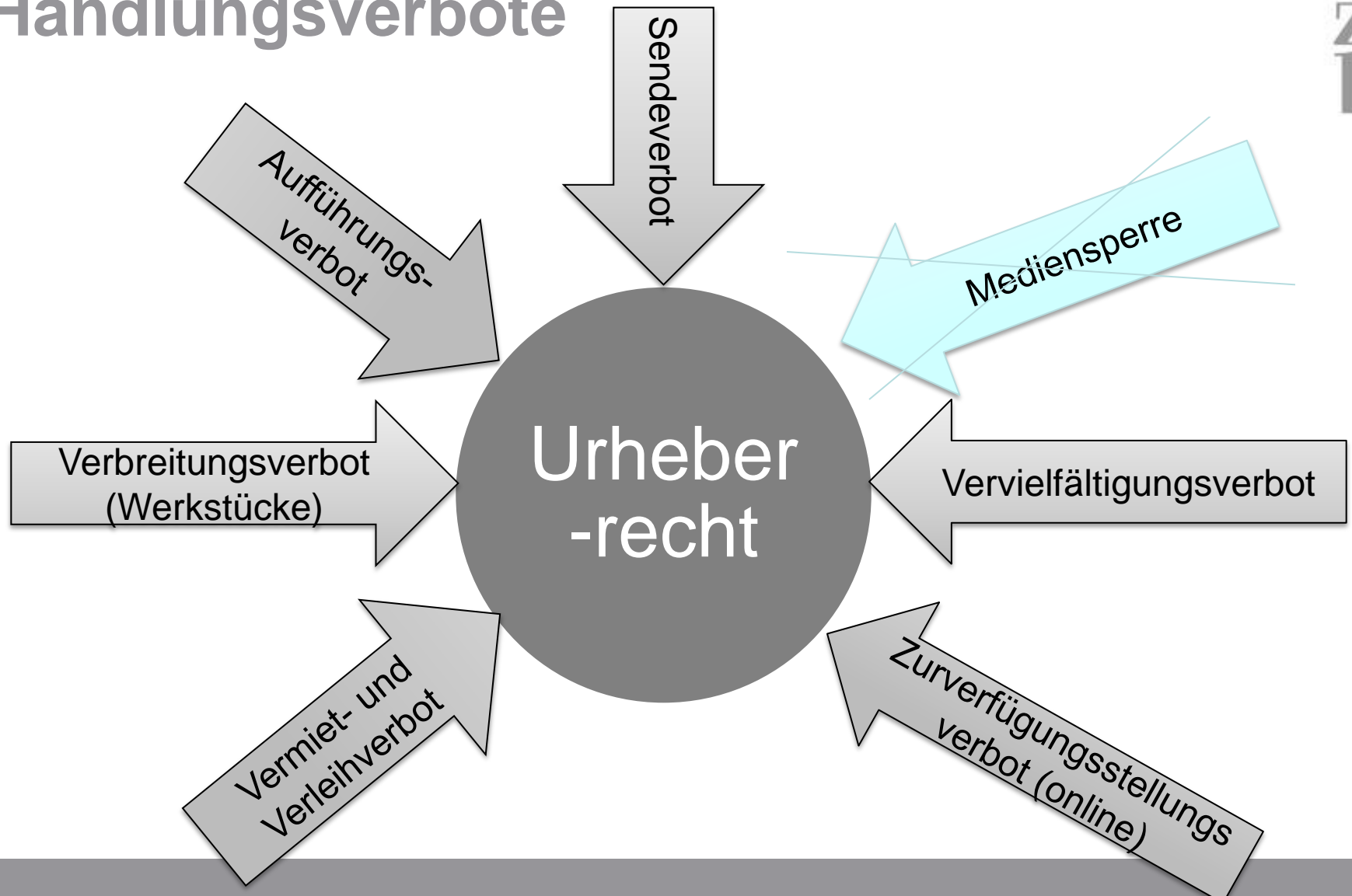
# Zum Inhalt des Unterlassungsanspruches

Bezug auf konkretes Werk und konkreten Verstoß

## Zum Inhalt des Unterlassungsanspruches

Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, das Werk XY der klagenden Partei der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

# Zum Inhalt des Unterlassungsanspruchs: Handlungsverbote



## Ergebnis

- Der Access-Provider ist bei richtigem Verständnis weder unmittelbarer Täter, noch Vermittler oder Gehilfe des Zurverfügungstellers.
- Inhalt des Unterlassungsanspruches ist wäre die Vermittlung eines bestimmten Werkes, nicht aber Medien- bzw. Internetsperren.
- Der Unterlassungsanspruch würde bei richtigem Verständnis zu einer deep pocket inspection führen. Diese Filtersysteme sind unzulässig.

**pfletschinger**  
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT  
**renz**  
**L.**

**pfletschinger . renzl**  
**Rechtsanwalts-Partnerschaft**

Weihburggasse 26/4 . 1010 Wien

**T** +43 (0)1 235 12 65 . **F** +43 (0)1 235 12 65 65 . **E** [office@prrp.at](mailto:office@prrp.at)